

24.11.23**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027**COM(2023) 336 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Krisen der vergangenen Jahre den EU-Haushalt vor besondere Herausforderungen gestellt haben. Insbesondere durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen humanitären, wirtschaftlichen und finanziellen Folgen und den raschen Anstieg der Inflation und der Zinssätze sowie in Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement sind neue, hohe finanzielle Herausforderungen entstanden. Gleiches gilt in besonderem Maße für die Haushalte der Mitgliedstaaten, die sich krisenbedingt und angesichts des erforderlichen Strukturwandels in einer äußerst angespannten Lage befinden.
2. Der Bundesrat gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die vorgeschlagenen erheblichen neuen Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten die Einhaltung der EU-Stabilitätsregeln erschweren könnten. Er ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nur solche Instrumente eingeführt werden sollten, die unbedingt erforderlich sind, und erkennt insbesondere die Notwendigkeit an, der Ukraine zu helfen.

3. Die Europäische Kommission schlägt die Einrichtung eines im Volumen nicht begrenzten „EURI-Instrument“ für die Rückzahlung der gestiegenen Zinskosten für NextGenerationEU (NGEU) sowie ein neues Sonderinstrument „UKR-Reserve“ für die nichtrückzahlbare Unterstützung der Ukraine vor, wodurch erhebliche Ausgaben außerhalb der MFR-Obergrenzen avisiert werden. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausgaben der EU gemäß Artikel 312 AEUV vollständig im MFR abzubilden sind, sodass diese Vorschläge rechtlich gut abgesichert sein müssen. Er ist daher der Ansicht, dass die Halbzeitrevision des MFR vor allem Aufgaben- und Ausgabenpraxis, Priorisierungsmöglichkeiten bei vorhandenen Rubriken und Titeln sowie Identifizierung verbleibender finanzieller Spielräume durch Umschichtungen innerhalb des MFR beinhalten sollte.
4. Zu diesem Zweck erscheint es aus Sicht des Bundesrates sinnvoll, eine generell höhere Flexibilität des EU-Haushalts zu schaffen. Umschichtungen können grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um im EU-Haushalt sich ändernden Rahmenbedingungen und neuen Herausforderungen auch finanziell Rechnung zu tragen und vor neuen Beitragszahlungen durch die Mitgliedstaaten den Vorzug einzuräumen. Der Bundesrat erinnert auch daran, dass eine Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission grundsätzlich kein zulässiges Mittel zur Finanzierung des Haushalts ist. Aus seiner Sicht sind ferner die sich aus finanziellen Unterstützungsleistungen der Europäischen Union in Form von Darlehen ergebenden Haftungsrisiken für den EU-Haushalt im Blick zu behalten.
5. Zugleich hebt der Bundesrat hervor, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu Lasten der langfristig-strategisch angelegten Förderprogramme gehen darf. Insbesondere lehnt er Mittelumschichtungen zulasten der Strukturfonds, der Agrar- und Fischereifonds (EGFL, ELER und EMFAF) und des Programms Horizont Europa und zugunsten anderer direkt verwalteter EU-Programme oder zugunsten neuer Initiativen wie der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ebenso ab wie eine Erhöhung der nationalen Kofinanzierungssätze. Er unterstreicht ferner die Notwendigkeit von Planungssicherheit bei der Umsetzung der Strukturfonds und der Agrar- und Fischereifonds. Die Anpassung bestehender Programme hätte Auswirkungen auf geplante und laufende Projekte. Diese Auswirkungen sollten vermieden werden.

6. Mit Blick auf das Ziel der Abfederung des finanziellen Drucks auf den MFR nimmt der Bundesrat die Diskussion um die Einführung neuer Eigenmittel zur Kenntnis. Neue Eigenmittel müssen vorrangig dazu genutzt werden, die zur Finanzierung von NGEU aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die laufenden Zinszahlungen zu begleichen. Bei der Einführung neuer Eigenmittel ist darauf zu achten, dass die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einschließlich der Rechte der Länder gewahrt bleibt. Sicherzustellen ist auch, dass neue Eigenmittelkategorien nicht zu Belastungen der Länderhaushalte führen.
7. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage in den Ländern und Kommunen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass sich die Belastung der nationalen Haushalte durch die Vorschläge im Rahmen der Halbzeitüberprüfung auf ein tragfähiges Niveau beschränkt.

Plattform für strategische Technologien für Europa

8. Der Bundesrat stellt fest, dass große Wirtschaftsmächte außerhalb Europas verstärkt Subventionsprogramme für ihre Schlüsselindustrien und für klimaneutrale Industrien aufsetzen. Er betont abermals die Notwendigkeit, eine angemessene gemeinsame europäische Antwort auf diese Herausforderungen zu formulieren. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Plattform für strategische Technologien (STEP) kann dazu einen Beitrag leisten.
9. Der Bundesrat begrüßt das mit dem STEP-Vorschlag verfolgte Ziel, einen strategischen Fokus auf kritische und neue Technologien zu legen, um in Umsetzung des europäischen Grünen Deals den digitalen und grünen Wandel weiter voranzutreiben sowie den Vorsprung der Europäischen Union mit Blick auf diese Technologien zu wahren und auszubauen. Er betont zudem die Wichtigkeit des weiteren Ziels der STEP-Verordnung, dem Fachkräftemangel in diesen Technologiefeldern zu begegnen, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken.
10. Der digitale und grüne Wandel gelingt nur unter Mitwirkungen aller in der Europäischen Union. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass alle Maßnahmen und Fördermöglichkeiten der STEP-Plattform in allen Regionen der EU zur Verfügung stehen.

11. Der Bundesrat stellt fest, dass im Energiebereich die Aufnahme und Ausweitung von Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien, insbesondere zur Stromerzeugung mittels Wind- und Sonnenkraft, sowie Wandlungs-, Effizienz- und Speichertechnologien wie beispielsweise Batterien und Wasserstoff-Elektrolyse von entscheidender Bedeutung sind, um unabhängig die Transformation des Energiesystems in Europa umsetzen zu können. Er unterstützt deshalb sofortige Maßnahmen, die die Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien im Energiebereich in der Union fördern.
12. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Regionen für ihre jeweiligen Entwicklungs- und Transformationsbestrebungen Akzente setzen und angepasst agieren beziehungsweise programmieren können. Daher sollten zum einen auch Prozesse und Verfahren zur Verankerung der benannten Technologien förderfähig sein und sollte zum anderen auch nicht ausschließlich auf klimaneutrale Energietechnologien gesetzt werden, sondern sollten auch andere nachhaltige Technologien (zum Beispiel in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Umweltwirtschaft und Landwirtschaft) einbezogen werden.
13. In diesem Zusammenhang bewertet der Bundesrat die Erweiterung der Fördergegenstände des EFRE und des Just Transition Fund (JTF) im Bereich der kritischen Technologien sowie die damit verbundene Möglichkeit der 100-prozentigen EU-Kofinanzierung sowie die Förderung von Großunternehmen grundsätzlich positiv. Er erachtet es allerdings als notwendig, dass allen Regionen, also neben den Übergangsregionen auch den stärker entwickelten Regionen, die Förderung von Großunternehmen offensteht. Dabei müssen der Gedanke und die Zielsetzung der Kohäsionspolitik gewahrt bleiben.
14. Der Bundesrat unterstreicht die Wichtigkeit, die europaweiten STEP-Zielsetzungen einschließlich einer verbesserten Technologie-Souveränität Europas zu erreichen. Zugleich verhindert eine solche Ausrichtung die Abwanderung von Kernindustrien und Schlüsseltechnologien in Drittstaaten und mindert die Gefahr eines erheblichen Carbon Leakage (der Verlagerung von treibhausgasemittierenden Industrien).

15. Der Bundesrat betont, dass im EFRE neben STEP-Projekten mit Unternehmen auch solche mit Forschungseinrichtungen (zum Beispiel Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) als Zuwendungsempfängern möglich sein müssen, auch wenn keine STEP-spezifischen Interventionscodes und Indikatoren für Forschungseinrichtungen im Vorschlag der Europäischen Kommission enthalten sind.
16. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die im Rahmen von STEP vorgesehenen Möglichkeiten ihre Wirkung nur dann voll entfalten können, wenn die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der betroffenen Fonds der EU-Kohäsionspolitik erfolgt. Er weist darauf hin, dass ohne eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel eine inhaltliche Anpassung der Programme in Richtung der STEP-Prioritäten vielfach nur dann erfolgen kann, wenn eine Umverteilung und damit der Abzug von Mitteln aus genehmigten und in der Umsetzung befindlichen Vorhabenbereichen erfolgt. Dies erschwert die Programmdurchführung und -zielerreichung, die ohnehin aufgrund des verspäteten Starts der Förderperiode besonders herausfordernd ist. Die etwaige Anpassung bestehender Strukturfondsprogramme infolge der Umsetzung von STEP hätte Auswirkungen auf laufende und geplante Projekte. Neuprogrammierungen des ESF+ und des EFRE würden notwendig und führten zu weiteren Verzögerungen in der Umsetzung.
17. Der Bundesrat spricht sich ferner dafür aus, die Kriterien für STEP-Vorhaben in der Verordnung im Hinblick auf den Kreis der Zuwendungsempfänger und der förderfähigen Technologien klar zu fassen und die Programmierungsanforderungen pragmatisch zu handhaben und auf das Nötigste zu reduzieren. Zugleich befürwortet er, im JTF nicht nur die Förderung sauberer Technologien, sondern auch tiefgreifender und digitaler Technologien sowie Biotechnologien zu ermöglichen, da auch diese dazu beitragen können, die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft in den besonders betroffenen Regionen abzufedern.
18. Der Bundesrat begrüßt zudem die vorgeschlagene außerordentliche einmalige Vorschusszahlung für den JTF in Höhe von 30 Prozent der JTF-Zuweisung. Diese wird als notwendig erachtet, um den beim JTF deutlich überproportionalen Investitionsdruck aufgrund der durch NGEU hoch dotierten Jahresscheiben

2022 und 2023 abzumildern und sollte bedingungslos, das heißt von der Umsetzung der STEP-Prioritäten unabhängig, Anwendung finden.

19. Der Bundesrat begrüßt ferner die Regelungen zur Verlängerung der Abschlussfristen der Förderperiode 2014-2020, hält jedoch eine Verlängerung des letzten Geschäftsjahres der Förderperiode 2014-2020 für erforderlich, da ohne sie die Fristverlängerungen der STEP-Verordnung nicht die volle Wirkung erzielen würden.
20. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verlängerung der Abgabefrist der Programmabschlussunterlagen erst zu einem bereits späten Zeitpunkt in der Förderperiode 2014-2020 vorgelegt wurde. Zudem zeigen die ersten Verhandlungen zum STEP-Vorschlag, dass mehrere Elemente des Pakets zwischen den Mitgliedstaaten umstritten sind. Die Nutzung der Flexibilität bei den Programmabschlussfristen setzt jedoch Rechtssicherheit voraus, die rasch hergestellt werden muss. Der Bundesrat fordert daher ein zeitnahes Inkrafttreten der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung).
21. Forschung und Innovation tragen entscheidend zur Erreichung der strategischen Autonomie der EU bei und stärken im Sinne der Europäischen Innovationsagenda die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Der Bundesrat setzt sich daher weiterhin dafür ein, im EU-Haushalt einen größeren Schwerpunkt auf die Förderung von Forschung und Innovation zu legen. Im Mittelpunkt müssen dabei Exzellenzkriterien stehen.

Bedeutung und Finanzausstattung der Kohäsionspolitik für alle Regionen

22. Der Bundesrat spricht sich klar für eine Fortführung der Kohäsionspolitik in allen Regionen aus. Die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und der angestrebte Wandel hin zu einer digitalisierten und klimaneutralen Wirtschaft stellt insbesondere auch die stärker entwickelten Regionen und die Übergangsrregionen vor große Transformationsherausforderungen. Alle Regionen müssen mit Innovationen, guter Infrastruktur, einer intakten Umwelt und guten Standortbedingungen den sozialen Zusammenhalt und den Wohlstand von morgen sichern. Der Bundesrat fordert, dass auch diese Herausforderungen zukünftig in allen Regionen von der Strukturpolitik begleitet und unterstützt werden.

23. Im Sinne einer vorausschauenden Kohäsionspolitik ist zu verhindern, dass Regionen insbesondere aufgrund der großen Transformationsherausforderungen zurückfallen und so neue regionale Disparitäten entstehen. Alle Regionen, auch die stärker entwickelten, sind zunehmend mit sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und räumlichen Disparitäten konfrontiert. Besondere Bedarfe wie etwa zur Talententwicklung bestehen auch in Regionen, die demografische Herausforderungen zu bewältigen haben.
24. Der Bundesrat betont, dass der Investitions- und Förderbedarf weiter steigen wird und für die Erreichung der langfristigen Ziele der Kohäsionspolitik nach 2027 folglich eine Mittelerhöhung in allen Fonds geboten ist. In jedem Fall ist jedoch in der Förderperiode nach 2027 eine Mittelausstattung im bisherigen Umfang zuzüglich Inflationsausgleich in allen Regionen zwingend notwendig.
25. Nach Auffassung des Bundesrates sollte auch nach der aktuellen Förderperiode 2021-2027 ein nach Entwicklungsstand differenziertes System von Regionenkategorien beibehalten werden. Das System der drei Regionenkategorien in der aktuellen Förderperiode hat sich nach Auffassung des Bundesrates bewährt.
26. Zentraler Indikator für die Mittelverteilung sollte die regionale Wirtschaftskraft anhand des Bruttoinlandsprodukts nach Kaufkraftparitäten sein. Um die regionalen Herausforderungen im Rahmen der Gebietskategorisierung mit Blick auf das Wachstumspotenzial angemessen zu berücksichtigen und den Zielen der Kohäsionspolitik Rechnung tragen zu können, sollte geprüft werden, ob weitere, noch zu bestimmende Indikatoren hinzutreten können, die geeignet sind, wesentliche Rahmenbedingungen in den Regionen besser ausdifferenziert zu berücksichtigen. So wird die zukünftige Entwicklung einzelner Regionen unter anderem durch Herausforderungen in den Bereichen Strukturwandel, Industrie, demografischer Wandel, Arbeitsmarkt, Migration und durch die erforderliche Transformation im Rahmen des Klimawandels und der Digitalisierung geprägt sein.
27. Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten und trotzdem ein attraktives Förderangebot aufrecht zu erhalten, sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, den EU-Kofinanzierungssatz für stärker entwickelte Regionen in der Förderperiode nach 2027 wieder auf 50 Prozent anzuheben und gleichzeitig eine Anhebung des EU-Kofinanzierungssatzes in Übergangsregionen auf 70 Prozent vorzusehen.

Zentrales Instrument zur Umsetzung der EU-Politiken vor Ort

28. Die Mittelverwendung für alle Finanzierungsinstrumente der EU muss sich an dem Leitgedanken messen lassen, dass ein europäischer Mehrwert geschaffen wird. Der Bundesrat unterstreicht insoweit die besondere Bedeutung der Kohäsionspolitik, um strategische Vorgaben zur Bewältigung drängender Herausforderungen auf europäischer und globaler Ebene mit langfristigen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene zu verbinden und vor Ort umzusetzen. Hierin liegt der oft unterschätzte europäische Mehrwert dieser Politik.
29. Die Kohäsionspolitik ist die einzige ortsbezogene Investitionspolitik, die speziell auf die regionale Ebene ausgerichtet ist. Damit bietet sie den Regionen eigene ortsbezogene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen sie ihre jeweils unterschiedlichen Transformations- (Struktur-) Reformbedarfe adressieren können. Die ARF stellt hierzu keine Alternative dar, weil sie keine regionalen Gestaltungsräume bietet. Aus Sicht des Bundesrates sollte die ARF daher nicht fortgeführt werden. Hilfsweise empfiehlt er zu prüfen, ob Maßnahmen und Elemente der ARF in die Kohäsionspolitik überführt werden könnten.
30. Des Weiteren erachtet der Bundesrat es als wichtig, dass die Kohäsionspolitik Maßnahmen, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen, umfassend und zielgerichtet unterstützen kann. Ebenso hält er eine Erhöhung der Klimaquote grundsätzlich für prüfenswert. Hierbei sollte die jeweilige thematische Ausrichtung der Fonds maßgeblich berücksichtigt werden. Ferner nimmt er Überlegungen, die Methodik zur Messung der Klimaquote in den Strukturfonds (sogenanntes Klimatracking) zu überarbeiten, um die Effektivität des Instruments zu steigern, zur Kenntnis.
31. Der Bundesrat unterstreicht, dass der ESF+ für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Durch den ESF+ werden der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt sowie die Wettbewerbsfähigkeit in der EU gestärkt und ihre Sichtbarkeit erhöht. Er ist zentrales Instrument zur Erreichung der EU-Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung.

32. Der ESF+ ist das wichtigste europäische Instrument zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion in Europa. Er soll es vielen Menschen ermöglichen, ihre berufliche Zukunft individuell zu gestalten, indem Chancengleichheit aktiv gefördert und Diskriminierung entgegengewirkt wird. Die im ESF+ ausdrücklich betonten Grundsätze, dass Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, müssen in allen Strukturfonds der EU fortbestehen. Es sollte dabei gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Zudem sollten die unterschiedlichen strukturellen und demografischen Bedingungen sowie die Transformationsprozesse der verschiedenen Regionen stets mitgedacht werden.
33. Für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stellt der hohe Fachkräftebedarf eine große Herausforderung dar. Erforderlich sind deshalb Anstrengungen zur Fachkräftesicherung, Fachkräftebindung und Erschließung weiterer Fachkräftepotenziale sowie neuer Kompetenzen, insbesondere nicht nur vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen Transformationsprozesse und des demografischen Wandels. Dies betrifft beispielsweise die sogenannten Klimaberufe und nachhaltige Berufe, aber auch soziale Dienstleistungen sowie die in der STEP-Verordnung aufgeführten Technologiefelder sowie weitere MINT-Berufe. Dies erfordert die Erschließung sämtlicher vorhandener, erreichbarer Potenziale, vor allem Frauen, und weiter entfernterer Potenziale, zum Beispiel benachteiligte junge Menschen, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen und Migranten. Der Bundesrat unterstreicht dabei besonders die herausgehobene Rolle der Kohäsionspolitik für Innovationen in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung.
34. Die Resilienz des ländlichen Raums bildet die Voraussetzung für attraktive ländliche Lebens- und Arbeitsbedingungen und trägt wesentlich zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der EU bei. Der Bundesrat tritt daher für die Schaffung eines verlässlichen und angemessenen finanziellen Rahmens zur weiteren Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse und lebenswerter ländlicher Räume ein. Dabei spielt auch eine gute Abstimmung der Kohäsionspolitik mit den Instrumenten der EU im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung eine wichtige Rolle. Zudem sollten die Leistungen der Landwirtschaft für Klima-, Natur- und Ressourcenschutz, die Erhaltung der

Kulturlandschaft, sauberes Wasser, Tierwohl und Ernährungssicherheit noch stärker honoriert, aber auch die Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden.

35. Auch in Zukunft sollte die Nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien mit integrierten Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen im urbanen Raum unterstützt werden. Dabei sollte auf den Ergebnissen der unter dem Dach der EU-Städteagenda gegründeten Partnerschaften aufgebaut werden.
36. Ferner spricht sich der Bundesrat mit Blick auf den Transformationsprozess im Verkehrssektor dafür aus, dass der hohe Investitionsbedarf der Verkehrswende auch im Rahmen der Kohäsionspolitik weiterhin berücksichtigt wird. Er bittet um Prüfung, inwieweit dies auch im Rahmen des EFRE und des JTF erfolgen könnte. Neben der Erreichung der Klimaschutzziele, dient der Ausbau der Transeuropäischen Netze dem territorialen Zusammenhalt, der Sichtbarkeit der EU, der klimafreundlichen Mobilität von Personen und dem Transport von Gütern.
37. Nach Auffassung des Bundesrates kommt zudem der strikten Einhaltung des Rechtsstaatsmechanismus auch in der Zukunft eine zentrale Bedeutung für die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in Europa für EU-finanzierte Strukturmaßnahmen zu.

Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollvorschriften

38. Die Kohäsionspolitik ist das auf regionaler und lokaler Ebene sichtbarste Instrument der EU. Die Umsetzung folgt einem ortsbezogenen Ansatz und trägt der territorialen Vielfalt in der EU Rechnung und trägt zu einer starken wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und sozialen Basis, mehr örtliche Teilhabe („ownership“) und Partizipation in der EU und damit auch zu gelebter Subsidiarität bei. Der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Strukturfonds ist jedoch weiterhin zu hoch.
39. Zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz bei den Begünstigten muss ein niederschwelliger Zugang durch harmonisierte und vereinfachte Förderregulierungen gewährt sein.

40. Die umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollvorschriften belasten insbesondere die Akteure vor Ort wie Kleinstädte, Gemeinden, Vereine und Kleinstunternehmen. Der Bundesrat fordert eine Entlastung dieser Akteure in der zukünftigen Kohäsionspolitik mit Hilfe von vereinfachten Umsetzungsmechanismen, die den Belangen kleinerer Zuwendungsempfänger besonders Rechnung tragen.
41. Der Bundesrat fordert außerdem, dass ab 2028 im EFRE, ESF+, JTF sowie im ELER wieder die n+3-Regel für die gesamte Förderperiode gilt.
42. Der Bundesrat betont, dass eine effiziente, kohärente und transparente Bereitstellung der Finanzierungsinstrumente sichergestellt werden muss. Dafür ist eine Vereinfachung der Programmaufstellung und -architektur notwendig, beispielsweise durch eine Anpassung der Indikatorik sowie eine Vereinfachung der Berechnung des Finanzplans. Deutlich verschlankte Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfvorschriften würden zu einem effizienteren Vollzug der Kohäsionspolitik beitragen. In diesem Sinne könnte auch geprüft werden, wie die Wirksamkeit und Effizienz der ökologischen Querschnittsgrundsätze und -instrumente erhöht werden kann. Zudem könnte eine Vielzahl an beihilferechtlichen (Neu-)Genehmigungsverfahren entfallen, wenn bestehende Regelungen nur verlängert werden müssten.
43. Ein zentrales Anliegen ist darüber hinaus die rechtzeitige Vorlage der verabschiedeten Verordnungen für die EU-Kohäsionspolitik mindestens ein Jahr vor Beginn der Förderperiode. Der Bundesrat fordert daher die beteiligten EU-Organe auf, frühzeitig einen indikativen Zeitplan für die Verabschiedung der Verordnungen vorzulegen und die Abstimmungsprozesse so zu gestalten, dass ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Rechtsrahmens vor Beginn der kommenden Förderperiode gewährleistet ist. Ein erneuter verzögerter Förderbeginn, wie er für die laufende Förderperiode zu verzeichnen war, gefährdet die erfolgreiche Umsetzung der Programme.
44. Des Weiteren empfiehlt der Bundesrat wo immer möglich die inhaltliche Fortführung der aktuell geltenden Vorschriften für Programmumsetzung, Verwaltungs- und Kontrollsysteme, bei gleichzeitigem Ausschöpfen aller Möglichkeiten für Vereinfachungen. Dadurch könnten die aufwändigen Genehmigungsprozesse zu Beginn einer Förderperiode deutlich verschlankt werden.

45. Die Programmerstellung muss vereinfacht werden. Eine Vielzahl von Nebenaspekten und -zielen, die für jedes Einzelziel eines Programms oder für das Gesamtprogramm behandelt werden mussten, haben sich ohne inhaltlichen Mehrwert als Belastung für den Genehmigungsprozess erwiesen und zu deutlichen Verzögerungen geführt. Es bedarf auch schon aus Subsidiaritätsgesichtspunkten einer Rückführung auf die Vorgaben, die unmittelbar für eine erfolgreiche Programmumsetzung wichtig sind. Neue grundlegende Voraussetzungen oder andere Rahmenvorgaben werden abgelehnt.
46. Generell sollten Förder- und Beihilfenrecht und die entsprechenden Genehmigungsverfahren noch stärker aufeinander abgestimmt werden.

Partnerschaftliche Programmierung und bürgernahe Umsetzung

47. Entscheidungen zum Mitteleinsatz müssen auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf regionaler Ebene getroffen werden. Nach Ansicht des Bundesrates können die Ziele der Kohäsionspolitik nur im Einklang mit dezentralen Gestaltungsspielräumen erreicht werden.
48. Die besten Resultate, um die Herausforderungen in den Regionen zu bewältigen, werden nur durch hinreichende Einbindung der regionalen Ebenen erzielt. Die geteilte Mittelverwaltung führt zu einer angemessenen Umsetzung von Maßnahmen in den Regionen vor Ort, leistet einen wesentlichen Beitrag für eine Identifikation der Bevölkerung mit der EU und befördert die Sichtbarkeit der EU in allen Regionen.
49. Der Bundesrat spricht sich deshalb für den Bereich der Kohäsionspolitik für eine Beibehaltung der dezentralen Programmabwicklung in den Regionen aus und lehnt eine Einführung neuer zentral verwalteter Instrumente zulasten der Kohäsionspolitik ab.
50. Das Ziel „Ein bürgernäheres Europa“ muss weiterverfolgt werden. Daher spricht sich der Bundesrat dafür aus, die integrierte territoriale Entwicklung zu fördern und den integrierten territorialen Ansatz zu stärken sowie alle Möglichkeiten für eine bürgernahe Vor-Ort-Umsetzung offenzuhalten. Die Möglichkeit aus der Förderperiode 2021-2027, auf bestehende Instrumente der nachhaltigen Stadtentwicklung aufzubauen, sollte auch künftig bestehen. Es gilt, Akteure

verschiedener Sektoren zusammenzubringen (insbesondere Wissenschaft und Forschung, regionale und lokale Behörden, Wirtschaftsakteure und Zivilgesellschaft). Strategische Orientierung geben lokale und regionale territoriale und integrierte Entwicklungsstrategien. Dabei sollen funktionsräumliche Zusammenhänge, insbesondere Stadt-Land-Beziehungen, gestärkt werden.

Stärkung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit

51. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) einen maßgeblichen Beitrag zur europäischen Integration und Kohäsion, zur Förderung eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders in Europa und zur Sichtbarkeit der EU über Staatsgrenzen hinweg leistet.
52. Die europäische Kooperation ist angesichts der multiplen internen und externen Krisen sowie nationalistischer Tendenzen als Grundwert wichtiger denn je. Daher fordert der Bundesrat eine Stärkung von Interreg, um den Zusammenhalt in der Union langfristig zu sichern. Um die Impulse zu verstärken, die aus den Programmen hervorgehen, sind zusätzliche Investitionsmittel notwendig.
53. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass Interreg das Instrument der Kohäsionspolitik ist, mit dem Herausforderungen angegangen werden, die über nationale Grenzen hinausgehen und die eine gemeinsame Lösung erfordern. Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit besitzt eine hohe Symbolkraft, hat einen hohen Mehrwert, fördert die europäische Idee und schafft Vertrauen zwischen Akteuren über Staatsgrenzen hinweg.
54. Die Ausrichtung auf grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Programme sowie die Geografie der Programme hat sich bewährt und ist Ausdruck der territorialen Bedarfe von Seiten aller beteiligten Regionen. Der Bundesrat spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Gebietskulissen und der bewährten thematischen Ausrichtungen aus und fordert, dass die Gestaltung und Weiterentwicklung der Regularien für Interreg auf Basis der bisherigen Erfahrungen und unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und Länder erfolgt.

55. Innerhalb der künftigen Europäischen Territorialen Zusammenarbeit sollten auch die Ziele, die der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen „Europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM)“ verfolgt hatte, weiterverfolgt und ein neuer praktikabler Vorschlag von der Europäischen Kommission erarbeitet werden, der die Kritik der Länder aufgreift (vergleiche BR-Drucksache 230/18 (Beschluss)).
56. Die interregionale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sollte gestärkt werden. Die Netzwerke der Verwaltungsbehörden in den makroregionalen Strategien könnten ein Vorbild sein.

Trennung von Kohäsionspolitik und Krisenintervention

57. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik kein Kriseninstrument ist, auch wenn sie in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie aufgrund der etablierten Strukturen und Verfahren auch auf sozioökonomische Krisen bedarfsgerecht und flexibel reagieren kann. Die Kohäsionspolitik sollte sich jedoch auf ihre EU-vertraglich festgeschriebenen Aufgaben konzentrieren, den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, die Unterschiede im Entwicklungsstand verschiedener Regionen zu verringern sowie Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in allen Regionen zu unterstützen. Der Bundesrat unterstreicht daher die Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen Kohäsionspolitik und Kriseninterventionsinstrumenten und einer jeweils eigenen ausreichenden Mittelausstattung, die nicht zu Lasten der Kohäsionspolitik führen darf. Unabhängig davon sollte hinreichend Flexibilität innerhalb der Kohäsionspolitik gewährleistet sein, um gegebenenfalls kurzfristige Reaktionen zu unterstützen.

Direktzuleitung

58. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission und das Europäische Parlament.